

# RS OGH 1953/12/2 2Ob632/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1953

## Norm

EO §44 Abs2 Z3 A2

LohnpfändungsV §1

LohnpfändungsV §6 Abs3

## Rechtssatz

Von der Auferlegung einer Sicherheit an den Verpflichteten kann dann Abstand genommen werden, wenn es sich um die Aufschiebung einer Lohnpfändungsexekution handelt, weil die Abzüge vom Dienstekommen weiterhin vorgenommen werden und nur die Überweisung unterbleibt. Eine Sicherheitsleistung hilft darüber nicht hinweg, daß für den Fall der Aufschiebung der betreibenden Partei keine Unterhaltsbeträge mehr zufließen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 632/53  
Entscheidungstext OGH 02.12.1953 2 Ob 632/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0001755

## Dokumentnummer

JJR\_19531202\_OGH0002\_0020OB00632\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)